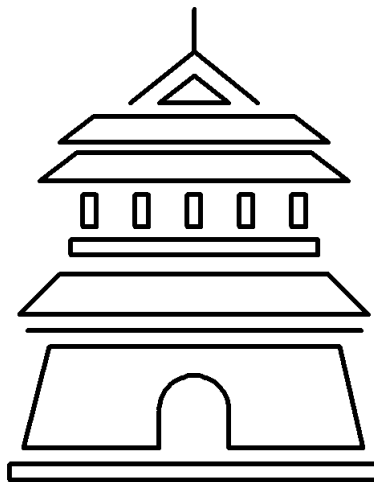


Schulordnung

der

Deutschen Botschaftsschule

Peking



Schulordnung der DSP

Diese Schulordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 15.04.2002 und auf der Gesamtkonferenz am 16.04.2002 verabschiedet.

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die „Schulordnung der Deutschen Botschaftsschule Peking“ folgt den Leitsätzen des „Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen“ der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der „Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen“ vom 18. Januar 1979 in den jeweils gültigen Fassungen. Sie wurde vom Vorstand des Deutschen Schulvereins Peking am 24.08.89 in Kraft gesetzt.

1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten. Darüber hinaus stellt sich die Schule die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache der Volksrepublik China vertraut zu machen sowie im Rahmen des Möglichen durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern. Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung der Überzeugung anderer erziehen. Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation orientieren sich an den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Gastland getroffenen Regelungen. In der Sekundarstufe I wird nach gymnasialen Richtlinien unterrichtet.

1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden „Eltern“ genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.4 Weitere Ordnungen

Die Schule erstellt weitere Ordnungen (z.B. Hausordnung, Ordnung für die Schülermitwirkung, Ordnung für die Elternmitwirkung, Kindergartenordnung).

2. Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrages der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren und vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen der Schulleitung, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen. Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

3. Eltern und die Schule

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung miteinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet hierzu Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt.

Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten.

Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse beim Verwaltungsleiter ein, dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2 Elternmitwirkung

Die Eltern sind verpflichtet dem Verein beizutreten. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken und am Vereinsleben teilzunehmen. Näheres bestimmt die Satzung des Vereins.

Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Schulelternbeirat (vergleiche Ziffer 1.4.).

4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen gesetzlichen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleitung, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Voraussetzung für die Aufnahme von Schülern ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulvereinsvorstand.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Deutsche Schüler, deren Erziehungsberechtigte/r nicht im Gastland wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Für die Aufnahme eines Schülers in die erste Klasse ist neben der Beherrschung der deutschen Sprache der vorherige Besuch eines Kindergartens in den beiden der Einschulung in die Grundschule vorausgehenden Schuljahren, obligatorisch. Lediglich in hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Aufnahmebedingung abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung nach Abstimmung mit dem Vorstand des Schulvereins.

Diese Richtlinien für die Aufnahme von Schülern wurden vom Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt und dem Auswärtigen Amt zur Zustimmung vorgelegt.

Bei der Anmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis, wenn er während des Schuljahres die Schule verlässt.

4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat,
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird,
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, sonst ein Abgangszeugnis.

5. Schulbesuch

5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet die Schulleitung. Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen möglich. Die Eltern übernehmen die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsverordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und kann auch in Form eines überkonfessionellen Unterrichts gehalten werden. Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn von den Eltern ein schriftlicher Antrag und nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst gestellt wird.

Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Arzt ausgestelltes Zeugnis attestiert wird.

6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Gesamtkonferenz trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen (Anlage I).

6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fordern ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und regelmäßig kontrolliert.

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird.

7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen (Anlage II) sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz beteiligter Personen und Sachgegenständen erforderlich ist. Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln. Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage II aufgeführt. Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Der Schulträger schließt eine Haftpflichtversicherung für seine Lehrer, Angestellten und Arbeiter ab. Die Höhe dieser Haftpflichtversicherung richtet sich nach den Bestimmungen für die öffentliche Haftung der VR China.

Die Eltern sind daher gehalten, Unfall- und Haftpflichtversicherung für den Schulweg, den Schulaufenthalt und für etwaige andere Risiken aus eigenen Versicherungen abzudecken. Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, wird keine Haftung übernommen. Aufgrund bestehender Regelungen der VR China lehnen ausländische Versicherer bislang Anträge auf Versicherungsschutz für die Deutsche Botschaftsschule Peking ab. Der Schulträger wird bei Angebot anderer Möglichkeiten die Haftung für den Schulweg übernehmen.

9. Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen.

10. Schuljahr, Schulfahrten

10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen des Gastlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2 Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die von der Schulleitung genehmigt und als Schulveranstaltung deklariert werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

11. Bestimmung über volljährige Schüler

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen des Gastlandes dies vorsehen. Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut vom volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

- 12.1** Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit.
- 12.2** Wird von Erziehungsberechtigten gegen einen Beschluss der Versetzungskonferenz Einspruch erhoben, so entscheidet die Gesamtkonferenz, ob dem Einspruch stattgegeben wird. Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird der Beschluss der Versetzungskonferenz durch eine Entscheidung der Gesamtkonferenz ersetzt.
- 12.3** Entsprechend wird bei allen anderen Einsprüchen Erziehungsberechtigter gegen Beschlüsse der Klassenkonferenz verfahren.

Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen

1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplans, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistungen vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein. Die Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2. Noten- und Punktsystem

Sofern die Schule nicht an Vorschriften des Gastlandes gebunden ist, werden die Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet.

Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

- | | |
|-------------------------|--|
| sehr gut (1) | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut (2) | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend (3) | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |
| ungenügend (6) | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Der Begriff „Anforderungen“ in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 11 und 12) tritt neben das Notensystem ein Punktesystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15, 14, 13 Punkte	je nach Notentendenz = Note 1
12, 11, 10 Punkte	je nach Notentendenz = Note 2
9, 8, 7 Punkte	je nach Notentendenz = Note 3
6, 5, 4 Punkte	je nach Notentendenz = Note 4
3, 2, 1 Punkte	je nach Notentendenz = Note 5
0 Punkte	Note 6

3. Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Näheres wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

4. Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten. Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest. Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt. Klassen- oder Kursarbeiten werden in der Regel angekündigt. Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet die Schulleitung nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

5. Stufenbezogene Hinweise

In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn anderenfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit „ungenügend“ bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme. Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden. Hierfür kommen Ermahnungen und Anordnungen einer der nachstehend beschriebenen Maßnahmen in Betracht:

- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeitenden Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note „ungenügend“.

Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note „ungenügend“.

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Mögliche Erziehungsmaßnahmen können sein

1. Mündlicher Tadel
2. Ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen

Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht

1. Eintrag ins Klassenbuch
2. Schriftlicher Verweis
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
4. Befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz die Höchstdauer festlegt (Empfehlung max. 12 Schultage)
5. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 4 bis 7 ist dem Schüler, einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen

Nr. 1 und 2 trifft der einzelne Lehrer,

Nr. 3 bis 5 die Klassenkonferenz bzw. die Jahrgangsstufenkonferenz,

Nr. 6 und 7 die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme von Nr. 1 und 2, sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Tadel und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.

In der DSP gelten für die „Durchsetzung von Standards“ besondere Regelungen.

Drogenordnung der Deutschen Botschaftsschule Peking

Diese Drogenordnung haben sich alle am Schulleben Beteiligten selbst gegeben, Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer, um das Zusammenleben möglichst reibungslos zu gestalten. Sie berücksichtigt die besondere politische und rechtliche Situation im Gastland China. Das Ziel dieser Ordnung ist es, die Schüler der Deutschen Botschaftsschule Peking (DSP) vor Sucht zu schützen, die Schule suchtmittelfrei zu halten und eventuell suchtgefährdete Schüler und ihre Erziehungsberechtigten in ihren Bemühungen der Sucht zu entkommen zu unterstützen.

Suchtmittel im Sinne dieser Ordnung sind illegale Drogen wie Amphetamine, Barbiturate, Benzodiazepine, Kokain, Methadon, Metamphetamine, Morphine usw. sowie sonstige Rausch erzeugende Stoffe wie Lösungsmittel und psychedelische Pilze. Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Schule im Sinne dieser Ordnung ist das Schulgelände, der Schulbus, sämtliche Schulveranstaltungen wie Klassenfahrten, Sportveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und sonstige Aktivitäten, an denen die Schule oder die Botschaft direkt oder indirekt beteiligt sind, wie Weihnachtsmarkt und Ähnliches.

1. Mitwirkung

Durch Unterschrift der Mitwirkungserklärung erkennen Schüler und Erziehungsberechtigte die Bestimmungen dieser Drogenordnung an.

Schüler sind berechtigt und verpflichtet an kostenlosen Drogentesten teilzunehmen, die von der Schule organisiert und vom Botschaftsarzt durchgeführt werden.

Schüler und Erziehungsberechtigte können an allen Aktivitäten der Schule zur Suchtprävention und -hilfe teilnehmen, wie z.B. an Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen, dem Inselprojekt und Workshops. Erziehungsberechtigte und Schüler können die Hilfe des Suchtbeauftragten und die Angebote der Schule kostenlos in Anspruch nehmen.

2. Suchtprävention an der Schule

Suchtvorbeugung geht weit über Wissensvermittlung in den einschlägigen Unterrichtsfächern hinaus. Sucht vorbeugend ist jede Erziehung, die darauf ausgerichtet ist, lebensbejahende, selbstbewusste, selbständige und belastbare junge Menschen heranzubilden und ihnen über positive Grundeinstellungen den Weg in die Zukunft zu bahnen.

Ziel der Suchtvorbeugung ist, dazu beizutragen, dass die Kinder und Jugendlichen Schutzfaktoren gegen die unterschiedlichen Gefährdungen ausbilden, dass ihr „seelisches Immunsystem“ gegen die Suchtgefahr gestärkt wird und dass sie eine „wetterfeste“ Persönlichkeit entwickeln. Schutzfaktoren sind Teile der Persönlichkeit sowie bestimmte Bereiche der sozialen Umwelt. Sie ermöglichen eine positive Bewältigung altersgemäßer Entwicklungsaufgaben und belastender Situationen.

Beratung und Therapie bei süchtigem Verhalten kann nicht Aufgabe der Lehrer sein. Sie sind keine Therapeuten. Für Suchtberatung und Therapie sind die dafür ausgebildeten Psychologen, Diplom- und Sozialpädagogen in Beratungsstellen zuständig.

2.1 Suchtprävention durch Vermittlung kognitiver Lernziele

Verschiedene Unterrichtsfächer, Fachvorträge und die in der Schülerbibliothek bereitgestellten Materialien geben den Schülern Einblicke in biologische, medizinische, juristische, soziale und psychologische Sachverhalte.

2.2 Suchtprävention als Förderung personaler und sozialer Handlungskompetenz

Die unten aufgeführten Themen sind Gegenstand verschiedenster Fächer und außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie beispielsweise Klassenfahrten:

- Kommunikations- und Kontaktfähigkeit
- Sensibilität für den eigenen Körper
- Fähigkeit mit Konflikten, Frustration und Aggression umzugehen
- Fähigkeit mit Anforderungen, Leistungsdruck und Stress umzugehen
- Fähigkeit Entscheidungen zu treffen und gegebenenfalls „Nein“ zu sagen
- Fähigkeit und Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen und aktiv zu gestalten
- Kritik und Selbstkritik üben und nutzen
- Genuss- und Erlebnisfähigkeit
- Lebensperspektiven

2.3 Angebote der Schule

Die folgenden Angebote der Schule schaffen ein Umfeld, das den Schülern deutlich macht, dass sie mit ihren Ängsten und Sorgen ernst genommen werden. Die Schüler haben verschiedenste Anlaufstationen, um sich Hilfe zur Bewältigung ihrer großen und kleinen Probleme zu holen.

- Die Insel als Kommunikationszentrum - *Die Insel* ist ein Beratungszimmer, das zu bestimmten Zeiten von einem Lehrer besetzt ist, der den Schülern als Ansprechpartner zur Verfügung steht und keine persönlichen Informationen weitergibt.
- Unabhängiger Berater für Erziehungsberechtigte und Schüler – Vermittlung von außerschulischen Beratungsmöglichkeiten
- Schullaufbahnberatung durch eine benannte Lehrkraft (insbesondere für Realschüler)
- Suchtbeauftragter
- Schüler-Lehrer-Sprechstunde (nach Voranmeldung)
- Angebote zur Freizeitgestaltung

2.4 Kontrolle durch die Schule

Die Schule führt stichprobenartige Kontrollen auf verschiedene illegale Drogen durch (siehe 4.3.1). Es geht dabei nicht um die Kriminalisierung Betroffener, sondern darum, einerseits extrinsisch zur Abstinenz zu motivieren und andererseits Konsumenten illegaler Drogen an die Sekundärprävention weiter zu vermitteln.

3. Rechtliche Grundlagen zur Suchtbekämpfung

Alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen der BR Deutschland und der VR China finden an der Schule neben deren eigenen Vorschriften, wie der Schul-, Haus- und Busordnung, Beachtung. Die oben aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden auch auf sonstige Rausch erzeugende Stoffe wie Lösungsmittel und psychedelische Pilze entsprechend angewendet und können in der Verwaltung der DSP eingesehen werden.

4. Schulische Maßnahmen

4.1 Verletzung gesetzlicher Vorschriften

Verurteilung eines Schülers durch ein Gericht aufgrund rechtlicher Vorschriften führt in der Regel zur Einleitung des Schulausschlussverfahrens.

4.2 Besitz und Weitergabe von Suchtmitteln und Zubehör

Besitz und/oder Weitergabe von illegalen Suchtmitteln und Zubehör in der Schule oder an Mitschüler zieht in der Regel die Einleitung des Schulausschlussverfahrens nach sich. Bei Verdacht des Besitzes und/oder der Weitergabe können pädagogische Mitarbeiter der Schule (mindestens zu zweit) die persönlichen Sachen des verdächtigten Schülers durchsuchen. Hierzu gehören insbesondere Ranzen, Sportbeutel, Schließfach und Kleidungsstücke.

4.3 Konsum von Suchtmitteln

Der Konsum von illegalen Drogen stellt einen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen Chinas und Deutschlands dar und ist daher untersagt. Hierzu ist es unerheblich, ob der Konsum innerhalb oder außerhalb des Schulgeländes erfolgt. Um dies zu gewährleisten, wird das nachfolgend beschriebene Testverfahren durchgeführt.

4.4 Testverfahren

- Die Schule lässt regelmäßig in der Praxis des Botschaftsarztes Zufallsteste (Urinteste o.a.) durchführen. Hierzu stellt der Suchtbeauftragte der Schule eine Gruppe von etwa 10% der Schüler der gefährdeten Klassenstufen mit Hilfe eines zufallgesteuerten Computerprogramms zusammen. Der Tag des Tests wird ebenfalls durch Zufall festgelegt.

- Sofern in einem Einzelfall ein Verdacht auf Konsum illegaler Drogen besteht, kann der betreffende Schüler in die Zufallsgruppe aufgenommen werden, ohne als Verdachtsfall gekennzeichnet zu werden. Die Größe der zu testenden Gruppe bleibt etwa gleich.
- Die zu testenden Schüler werden erst unmittelbar vor dem Test davon unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten werden nach dem Test schriftlich von der Schule benachrichtigt, dass ein Test stattgefunden hat.
- Wenn ein Schüler die Abgabe des Tests verweigert, wird der Suchtbeauftragte der Schule durch den Botschaftsarzt benachrichtigt. Der Suchtbeauftragte lädt den betreffenden Schüler und die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch. Sofern der Botschaftsarzt keine besonderen Umstände feststellt, die eine Verweigerung rechtfertigen, wird ein neuer Test angeordnet. Wird dieser Test ebenfalls verweigert, wird in der Regel gegen den Schüler ein Schulausschlussverfahren wegen eines Verstoßes gegen die Drogenordnung eingeleitet.
- Unmittelbar nach dem Test unterrichtet der Botschaftsarzt jeden Schüler einzeln – im Falle eines positiven Tests direkt anschließend auch die Erziehungsberechtigten – über das Ergebnis. Die Schüler und Erziehungsberechtigten willigen ein, dass das Testergebnis auch unmittelbar an den Suchtbeauftragten der Schule weitergeleitet wird. Bei Nicht-Einverständnis gilt das gleiche Verfahren wie bei einer Verweigerung.
- Der Suchtbeauftragte leitet bei einem ersten positiven Test keine Information an die Schule weiter, sondern lädt den Schüler und die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch, in dem das weitere Verfahren erläutert wird (d.h. Verweis auf Hilfsangebote, Verpflichtung zu einer Beratung, weitere Nachttests, Konsequenzen bei einem weiteren positiven Testergebnis, etc.). Der betroffene Schüler und seine Erziehungsberechtigten werden zu weiteren Nachgesprächen eingeladen, in denen u.a. die ergriffenen Maßnahmen nachgewiesen werden müssen. In Absprache mit dem Botschaftsarzt bzw. dem Therapeuten legt der Suchtbeauftragte den Termin der weiteren unangekündigten Nachttests fest.
- Die Anzahl und der Zeitpunkt der weiteren Nachttests richten sich nach der Schwere des Falles, der Art der konsumierten Drogen, der begonnenen Therapie und der Anzahl der vorhergehenden Nachttests.
- Bei einem zweiten positiven Test unterrichtet der Suchtbeauftragte die Schulleitung. Diese kann ein Schulausschlussverfahren einleiten. Dabei kommt es nicht auf den zeitlichen Abstand zwischen zwei positiven Testen an. Es werden jedoch die persönlichen Umstände gewürdigt.

4.5 Der Suchtbeauftragte

Die Aufgaben des Suchtbeauftragten sind:

- Durchführung der Drogenordnung,
- Untersuchung von Verstößen gegen die Drogenordnung,
- Zusammenstellung der Testgruppen,

- Koordination der Präventions- und Aufklärungsprogramme (in Zusammenarbeit mit dem Botschaftsarzt),
- Erstellung und Aktualisierung der Therapieangebote (in Zusammenarbeit mit dem Botschaftsarzt),
- Gespräche mit Schülern, Erziehungsberechtigten, Therapeuten und ggf. der Schulleitung in Fällen positiver Tests, Verweigerungen von Tests etc.,
- Beratung des Lehrerkollegiums, wenn Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Der Suchtbeauftragte sollte über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Er unterrichtet nicht in den betroffenen Klassenstufen.

4.6 Schulaustritt und Wiederaufnahme

Wird ein Schüler wegen Verstoßes gegen diese Drogenordnung freiwillig von der DSP abgemeldet, so kann nach frühestens einem halben Jahr ein Antrag auf Wiederaufnahme gestellt werden. Der Schulleiter entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über den Wiederaufnahmeantrag. Diese Entscheidung wird von der zwischenzeitlichen Bewährung des Schülers abhängig gemacht, die nachgewiesen wird durch

- ein Testat des Botschaftsarztes oder eines deutschen Amtsarztes, dass seit dem Schulaustritt eine Serie von Drogentesten durchgeführt wurde, allesamt mit negativem Befund, und
- ein Gutachten eines anerkannten Psychologen zu bisherigem Erfolg und künftigen Aussichten einer umfassenden Therapie,
- die glaubwürdige Versicherung des Schülers, dass er in die DSP wieder aufgenommen werden will und
- dass er diese Drogenordnung durch Unterschrift für die Dauer seiner Schulzeit in der DSP verbindlich anerkennt.

Aus Gründen des Schulfriedens darf der Schüler die Schule bis zu seiner Wiederaufnahme nicht betreten. Im Falle einer positiven Wiederaufnahme-Entscheidung muss keine Aufnahmegebühr bezahlt werden.

Über die schulische Einstufung des Schülers wird auf Grund eines pädagogischen Gutachtens entschieden, das von einem Lehrgremium der DSP bei Wiederaufnahmeantrag erstellt wird.

Um die schulischen Nachteile des Schülers so weit wie möglich zu begrenzen, ist die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit, Nachhilfeunterricht zu vermitteln. Dieser kann allerdings weder in der Schule stattfinden noch von dieser bezahlt werden.

Ein nochmaliger Verstoß gegen diese Drogenordnung zieht den Schulausschluss nach sich.

4.7 Schulausschluss

Ein Schulausschluss wegen Verstoßes gegen diese Drogenordnung ist endgültig. Das in Absatz 4.4 beschriebene Wiederaufnahmeverfahren findet in der Regel keine Anwendung.

5. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Drogenordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Anerkennung der Schulordnung und Mitwirkungserklärung zur Drogenordnung

Schüler/in	
Familienname	
Vorname	
Geburtstag	

Hiermit bestätige ich die Schulordnung und die Drogenordnung der Deutschen Botschaftsschule Peking erhalten, gelesen und verstanden zu haben.

Ich erkenne ihren Inhalt und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an und verpflichte mich zur Mitwirkung.

Ich stimme zu, dass der Botschaftsarzt die Ergebnisse der Drogenteste nach Maßgabe der Drogenordnung dem Suchtbeauftragten mitteilt.

Peking, _____
Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Unterschrift Schüler/in

Einschulungsrichtlinie

Auf der Sitzung des Schulvereinsvorstandes beraten und beschlossen am 10.02.2004

1. In der Schulordnung der Deutschen Botschaftsschule Peking (Punkt 4.2 „Aufnahme und Abmeldung“) ist festgelegt: „Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleitung, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Voraussetzung für die Aufnahme von Schülern ist die Beherrschung der deutschen Sprache.“
2. Die Deutsche Botschaftsschule Peking nimmt in der Regel alle Schüler in die 1. Klasse auf, die bis vor Beginn des Schuljahres, also bis spätestens 31. Juli, das sechste Lebensjahr vollendet haben.
3. Bei Bedarf werden die Kinder des Kindergartens der Deutschen Botschaftsschule Peking, die zum neuen Schuljahr eingeschult werden sollen, im vorhergehenden Schuljahr im Monat Mai bzw. Juni von der Erzieherin/dem Erzieher, die/der die Vorschulgruppe betreut, und der Grundschulleitung hinsichtlich ihrer Schulreife eingeschätzt. Dabei wird das Gespräch mit den Eltern gesucht, ihre Einschätzung erörtert und abschließend eine Einstufungsempfehlung gegeben.
4. Kinder, die in der Zeit vom 01. August bis 31. Oktober des neuen Schuljahres das sechste Lebensjahr vollenden, werden in der Regel nur dann in die 1. Klasse aufgenommen, wenn die unter Punkt 3 genannte Empfehlung die Einschulung einhellig befürwortet. Wurde die Einschulung nicht oder nicht einhellig befürwortet, so kann die Einschulung auf Wunsch der Eltern dennoch erfolgen, wenn eine positive Schuluntersuchungsbescheinigung eines staatlich anerkannten Gesundheitsamtes und eine positive schulpsychologische Stellungnahme einer staatlich anerkannten schulpsychologischen Beratungsstelle vor dem ersten Unterrichtstag vorliegen. Im Zweifelsfall wird den Eltern immer geraten derartige Gutachten einzuholen.
5. Kinder, die nach dem 31. Oktober des neuen Schuljahres das sechste Lebensjahr vollenden, werden nur in Ausnahmefällen in die 1. Klasse aufgenommen. Hierzu muss grundsätzlich eine einhellige Empfehlung gemäß Punkt 3, sowie eine positive Schuluntersuchungsbescheinigung eines staatlich anerkannten Gesundheitsamtes und eine positive schulpsychologische Stellungnahme einer staatlich anerkannten schulpsychologischen Beratungsstelle vor dem ersten Unterrichtstag vorliegen.

Diese Einschulungsrichtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.